

COVID-19-Erkrankung - Unfallanzeige abgeben!

Wenn Beschäftigte an COVID-19 erkranken und eine nachvollziehbare Vermutung besteht, dass sie sich infolge ihrer versicherten Tätigkeit infiziert haben, sollten Sie Ihren Arbeitgeber darauf hinweisen, dass er eine Unfallanzeige fertigen muss.

Die Schulleitungen erhielten dazu eine Information der Unfallkasse Berlin.

<https://www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/informationen-fuer-schulleitungen-covid-19-als-arbeitsunfall>

Erstattung der Unfallanzeige

Bei einer nachvollziehbaren Vermutung, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, ist die Schulleitung nach § 193 SGB VII verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten. Die Unfallanzeige wird zur Unfallkasse (Tarifbeschäftigte) bzw. zur zuständigen Arbeitsgruppe der Personalstelle ZS PE 17 (Beamte*innen) geschickt. Die Pflicht zum Erstellen einer Unfallanzeige besteht insbesondere dann, wenn die Erkrankten mehr als drei Tage arbeitsunfähig waren und/oder ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden musste.

Der Personalrat erhält die Unfallmeldung und leitet sie auf dem Dienstweg an die Personalstelle bzw. die Unfallkasse weiter.

Die schwierige Rechtsfrage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, entscheidet die Unfallkasse bzw. Personalstelle.

Die Unfallanzeige ermöglicht eine frühzeitige Behandlung und Entscheidung über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Weiterbehandlung.

Wichtig sind die relevanten Tatsacheninformationen.

Dazu gehört eine detaillierte Schilderung der mutmaßlichen Infektionsquelle auf Grundlage der Angaben der Betroffenen.

Sie sollten sich zu nachfolgend genannten Punkten möglichst zeitnah Notizen machen und diese der Unfallmeldung beilegen.

Angaben zu folgenden Themen helfen der UK Berlin, das Infektionsrisiko schnell und ohne Rückfragen bewerten zu können:

- Kontakt zu einer bekannten Indexperson?
- Kontakt intensiv und länger andauernd?
- Infektiöse Personen im Tätigkeitsumfeld?
- Besondere Arbeitsbedingungen?
- Tätigkeit mit erhöhter Aerosolproduktion?
- Verwendung von MNS/MNB?
- Außerberufliche Risiken?

Vorteile einer Unfallanzeige

Wird Ihre Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt, haben Sie Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallkasse bzw. des Dienstherrn.

Diese übernimmt u.a.:

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- ggf. Rentenzahlungen

Frist für das Erstellen der Unfallanzeige

Beamte: 2 Jahre (§§ 31 und 45 LBeamtVG)

Tarifbeschäftigte: Leistungen können im Regelfall nicht mehr als 4 Jahre rückwirkend erbracht werden, aufgrund der Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L sollte die Unfallanzeige jedoch innerhalb von 6 Monaten erstattet werden.

Nehmen Sie Kontakt zum Ansprechpartner für Anfragen rund um arbeitsmedizinische Anliegen - Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité – auf und lassen Sie sich beraten.

Betriebsärztlicher Dienst

Betriebsarzt:

Dr.med. Thomas Grundmann

das Arbeitsmedizinische Zentrum erreichen
Sie vorerst nur unter der E-Mail-Adresse:

amz-schule@charite.de

Bleiben Sie gesund!

Ute Klinkmüller

Vorsitzende